

An die
Damen und Herren Bürgermeister
und Fraktionsobleute in Minderheitsgemeinden
in Niederösterreich

St. Pölten am 07.02.2022
RS 07

Betrifft: 3. Novelle 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 31. Jänner 2022 trat die neue 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung in Kraft. Über die ursprüngliche Fassung der Verordnung erging bereits ein Rundschreiben, sowie auch über die zugehörige 1. Novelle. Mit der 2. Novelle wurden nur zwei Kleinigkeiten geändert, weshalb hierüber kein gesondertes Schreiben erging. Die 3. Novelle, die mit Samstag, den 5. Februar 2022 in Kraft getreten ist, beinhaltet die bereits im Vorfeld medial angekündigten Lockerungen, die sich im Wesentlichen wie folgt darstellen:

- **Sperrstunde**

Die Sperrstunde wurde von 22.00 auf nunmehr 24.00 Uhr nach hinten verlegt. Dies betrifft einerseits die Gastronomie aber beispielsweise auch Freizeit- und Kultureinrichtungen (zB Fitnessstudios), Tierparks oder Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz.

- **Zusammenkünfte**

Neu ist, dass nunmehr Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, wie beispielsweise Hochzeits-, Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern mit bis zu 50 Teilnehmern zulässig sind. Es gilt, wie bisher, die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Es bedarf nach wie vor eines 2G-Nachweises.

Bei Zusammenkünften mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen wird von der bisher in Geltung stehenden Stufenregelung von derartigen Veranstaltungen abgesehen. Derartige Zusammenkünfte sind nunmehr einheitlich mit bis zu 2.000 Teilnehmern zulässig. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer wiederum nur einlassen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen können. In geschlossenen Räumen gilt weiterhin Maskenpflicht. Zusammenkünfte mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 2.000 Teilnehmern dürfen nur in der Zeit von 5.00 bis 24.00 Uhr stattfinden.

Im Bereich der Zusammenkünfte wird es, wie bereits medial angekündigt, in nächster Zeit wiederum Novellierungen geben, über die wir zu gegebener Zeit informieren werden.

- **Außerschulische Jugendziehung**

Bei der außerschulischen Jugendziehung und Jugendarbeit sowie bei betreuten Ferienlagern sind statt vier Betreuer pro Gruppe mit 25 Teilnehmern nunmehr acht Betreuungspersonen pro Gruppe mit 50 Teilnehmern zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Johannes Pressl
Präsident